

Betreuung eines Kindes während des Ruhens des Unterrichts

gültig ab dem 27. April 2020

Soweit mindestens ein Elternteil in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen gemäß Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVo) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruflich tätig und dort unabkömmlich ist, können Kinder der Klassen 1 bis 6 in der Schule betreut werden. Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitsgebers bzw. Eigenerklärung bei Selbstständigkeit, dass die Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen ist notwendig und beigelegt / wird unverzüglich nachgereicht . Eine private Betreuung meines Kindes kann nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden.

Erklärung von Alleinerziehenden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann. Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers / der Hochschule / der Schule ist notwendig und beigelegt / wird unverzüglich nachgereicht .

Schule: _____

Hiermit erklären wir als Eltern (Erziehungsberechtigte) / erkläre ich als Alleinerziehende/r

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail Adresse		

dass unser/mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

Montags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr

Donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Wir bestätigen / Ich bestätige hiermit die Richtigkeit unserer / meiner Angaben:

Datum, Unterschrift des Elternteils

Datum, Unterschrift des Elternteils